



StRH IX - 135220-2023

Wien, 10. Mai 2023

Rechnungsabschluss 2022
der Bundeshauptstadt Wien;
Stellungnahme

Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV):
Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes durch den StRH Wien

Der nach dem 3-Komponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) erstellte Rechnungsabschlussentwurf der Bundeshauptstadt Wien für das Finanzjahr 2022 wurde dem StRH Wien von der Magistratsabteilung 5 Mitte März 2023 auf elektronischem Weg übermittelt. Weiters wurde von den Magistratsabteilungen 5, 6, 01 und 2 in einer gemeinsamen Vollständigkeitserklärung gemäß der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018 (HO 2018) ausgeführt, dass die im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 erforderlichen und in ihren jeweiligen Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben vollständig erbracht wurden.

Von den anordnungsbefugten Dienststellen und den Buchhaltungsabteilungen wurde unter anderem bestätigt, dass die Teilrechnungsabschlüsse für die in ihre Zuständigkeit fallenden Ansätze die haushaltsrechtliche Gebarung, soweit sie bis zum Ablauf der Auslauffrist angefallen ist, vollständig abbilden und ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage wiedergeben. Ferner seien die Teilrechnungsabschlüsse vollständig und richtig aufgestellt sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden. Zur Dokumentation dieser Feststellungen waren den jeweiligen Vollständigkeitserklärungen Nachweise in Form einer Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, eines Vermögenshaushalts sowie einer Liste der nicht bewerteten Kulturgüter angeschlossen. Darüber hinaus veranlasste die Magistratsabteilung 5, dass von allen mit der Stadt Wien in Geschäftsbeziehung stehenden Bankinstituten sowie von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur entsprechende Bankbriefe bzw. Saldenbestätigungen über ausstehende Geschäfte an den StRH Wien übermittelt wurden.

Der Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien besteht gemäß § 52 Abs. 2 HO 2018 aus den in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Bestandteilen und den Beilagen gemäß § 37 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Dabei handelt es sich im Detail um die Anlagen 1a bis 1d VRV, die Voranschlagsvergleichsrechnung, den Sammelnachweis betreffend Personal-, Pensions- und Ruhebezügeleistungen sowie die Anlagen 4, 5b und 6a bis 6t VRV. Demzufolge waren die Anlagen 1e und 1f VRV, die eine Darstellung des Ergebnis- und Vermögenshaushalts unter Einbeziehung der Daten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV enthalten, nicht Teil des Rechnungsabschlusses im engeren Sinn. Von der Prüfung des StRH Wien nicht umfasst waren weiters die auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV Bezug nehmenden Angaben in den Anlagen 6i und 6m bis 6p VRV, da die diesbezüglichen Finanzdaten zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme noch nicht vorlagen. Die übrigen im Anhang zum Rechnungsabschluss zusätzlich veröffentlichten Angaben (wie z.B. Finanzschuldenbericht, Gender Budgeting und Klimabudget) stellten ebenso wie die Jahresabschlüsse der Unternehmungen gemäß § 71 WStV keinen Prüfungsgegenstand dar.

Der StRH Wien hat die ihm vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis genommen. Da eine Vollprüfung des Rechnungsabschlusses aufgrund der haushaltsrechtlichen Zeitvorgaben nicht realisierbar und aus prüfungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig war, erfolgte eine risikoorientierte Prüfung auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfungsobjekten sowie einer statistischen Stichprobenziehung. Ein weiterer Schwerpunkt war auf die Umsetzung der Ausweis- und Verbuchungserfordernisse gemäß VRV 2015 gerichtet. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Ableitbarkeit der Bestandteile des Rechnungsabschlusses aus SAP, den Vollzug des Voranschlages, Belegprüfungen auf Ansatzebene, Saldenabgleiche mit externen Prüfungsnachweisen sowie Prüfungshandlungen in Bezug auf ausgewählte Themenfelder. Die Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes 2022 wurde am 9. Mai 2023 in Form einer Schlussbesprechung mit den Magistratsabteilungen 5 und 6 abgeschlossen.

Die Prüfung betraf die Feststellung der Vollständigkeit, der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Letztere setzten sich im Wesentlichen aus den relevanten Bestimmungen der WStV, der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen VRV 2015, der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung sowie der HO 2018 zusammen.

Der StRH Wien nahm die prüferische Durchsicht unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ vor. Er wurde von den österreichischen Landesrechnungshöfen, dem StRH Wien und dem Städtebund in Anlehnung an internationale Standards (insbesondere jene der INTOSAI) erstellt und nach Vornahme verschiedener Anpassungen mit Stand März 2022 neu herausgegeben. Gemäß Leitfaden ist die Wesentlichkeit von Prüfungsfeststellungen dann gegeben, wenn ihre Größenordnung oder Bedeutung die Entscheidung bzw. das Gesamturteil einer sachkundigen Leserin bzw. eines sachkundigen Lesers beeinflusst. Für die Rechnungsabschlussprüfung 2022 wurde vom StRH Wien als Gesamtwesentlichkeit 1 % der Gesamtauszahlungen gemäß Finanzierungsrechnung - Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten) der Bundeshauptstadt Wien von 19,91 Mrd. EUR festgelegt. Bis zu diesem Wert von 199,14 Mio. EUR wird angenommen, dass Mängel keine Auswirkungen auf die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses haben.

Die Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes 2022 brachte keine Hinweise auf wesentliche Sachverhalte zutage, wonach die Haushaltslage der Bundeshauptstadt Wien unrichtig dargestellt wäre und der Rechnungsabschluss nicht ordnungsgemäß erstellt wurde. Die bei Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 getroffene Festlegung, die städtischen Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufzunehmen, führte allerdings dazu, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens ist.

Über die Einzelergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2022 wird vom StRH Wien ein gesonderter Prüfungsbericht mit entsprechenden Empfehlungen verfasst. Festzustellen war unter anderem, dass auch im Finanzjahr 2022 Änderungen bzw. Erhöhungen der Werte der Eröffnungsbilanz 2020 von insgesamt 1,12 Mrd. EUR durchgeführt wurden, die größtenteils auf der Umsetzung von Empfehlungen des StRH Wien beruhten. Im Übrigen werden für bestimmte Sachbereiche weiterführende Gebarungsprüfungen in Aussicht gestellt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA